

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of a printed or written document.]



no. 12a



In Gottes gnaden/ Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachs-

fen / Sällich / Cleve vnd Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraff in
Döringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Mark vnd Ravensberg / Herr zu Ravensstein / r.
Fügen allen vnd jeden unsern Pralaten, Grafen / Herrn / denen vnder Rittertschaft / Ober: HAUPT: vnd Ampfeuten / Schössern Vor-
waltern / Gleitsleuten / Zoll Einnehmern / Bürgermeistern vnd Räten der Städte / Richtern vnd Schultheissen auff den Dörffern /
vnd sonst ins gemein allen unsern Vnterthanen / hiermit zu wissen / Das / nachdeme von Uns / zu ende des jüngstgehaltenen For-
gawischen Landtrags / sub dato den 26. Martij, ein sonderbar gnedigst Mandat / was beydes unsere / so wol austwertige / grobe vnd klei-
ne Münzsorten gelten sollen / ausgefertigt / Hierüber unsern Beaupten / demselben gemess die Münze / bey abstattung der Land- vnd
Trancksteuer / so wol ins gemein aller vnd jederer gefelle / anzunehmen vnd in unsere Cammer zuliefern / anbefohlen / Auch solch Edict
in einem am 6. hujus datirten vnd den fürnembssten Städten unserer Lande gebürlich insinuirten Rescripto wiederholet worden / Wir
zwar in hoffnung gestanden / schuldigen / vnderthenigsten gehorsamb zu befinden / vnd dardurch gute / richtige Ordnung im Handel vnd
Wandel zu erhalten / Vielfeltig aber vnd fast taglich / inhaletes vnterschiedener deswegen eingebrachter ganz beschwerlicher klagen / in
erfahrung kommen / das berürt unser Mandat von meniglichen aus den Augen gesicht / vnd die Münze in dem beniemmbten valor fei-
nes weges angenommen werden wil / Dahero dann nicht allein der Ausländische Kauff- vnd Handelsmann seine angebrachte Wah-
ren ohne vnterscheid / vmb keine andere Münzsort / als Reichshaler in specie zu vorlassen / sondern auch demselben der Inländische stracks
zu folgen / so wol ein jedweder Handwercksmann sich eigennützig selbthätiger weise / nichts vmb gänge vnd gebe Geldt / sondern gleicher
gestalt vmb Reichshaler zu vorhandeln oder zufertigen / Ja derjenige / so mit Victualien handhietet / auff Reichshaler zu dringen sich
vnterstehen solle / Welches wofern also nachgesehen würde / auch dem Tagelöhner / ihme sein Tage- vnd Wochenlohn mit Reichshalern zu
vorgnügen / antlaß vnd vrsach geben dürffte.

Nun dann solche / sonderlich hierunter von dem Armuth angebrachte wehemütige klagen / auch andere mit angeführte ganz wich-
tige beschwerungen / in acht zu nehmen hochnötig / Bevorab wil nichts woffellers vmb Reichshaler zuerlangen / vnd das noch mehr /
ein jeder nach seinem eignen gurdüncken alles fast teglich am Kauff erhöht / Ja dergestalt die Reichshaler / weil dero wenig / auch wol
keine zu erlangen / von Tage zu Tage gesteigert werden / Vnd es leicht dahin gerathen dürffte / das vmb unsere Münze nicht das ge-
ringst mehr zu bekommen sein würde / vnd wer nicht mit Reichshalern zahlen köndte / die eufferste noth leiden müste.

Wir aber diesen vnd andern dergleichen aus solchem vrwesen nothwendig herfließenden vngelegenheiten mögliches fleisses ent-
gegen zu trachten / aus Landesfürstlicher hohen Obrigkeit vnschuldig erachten / Als wollen Wir nochmals alle vnd jede obans
gezogene unsere Mandata, Edicta vnd Befehliche / zum oberflus wörtlichen anhero wiederholet / vnd meniglichen / besonders aber die
vom Adel / Handels- vnd Handwercksteuer / wie auch den Bapernmann / so lieb ihnen ist / Gottes Zorn vnd unserer Bignad auch
Leibesstraffe zuentfliehen / mit allem ernst der Christlichen liebe erinnern / vnd darneben angemahnet haben / sich aus schuldigen hohen
Pflichten / damit Uns vnd dem Vaterlande sie verbunden / selbst zubeseiden / vnd ihren durch Gottes reichen milden Segen / bescher-
ten statlichen Vorrath des Getreidts vnd anderer Victualia, so wol als die zu Menschliches Lebens vnterhaltung vnumbgänglich
bedürffende Sachen vnd Waren / nicht eben einig vnd allein aus Reichshaler dem nothleidenden Nechsten vnd neben Christen zuver-
käuffen / sondern in täglichen Handel vnd Wandel geige vnd gebe Münze / nach inhalt des von uns gesakten vnd oft wiederholeten
valors, anzunehmen / ihr Getreide in die negstangelegene Städte vff offenen Markt vnd zu feilem Kauff zubringen / in billlichem Preiß
vnd Tax / den bedürffenden hinzulassen / Vnd also durch ihr niedriges / hochschädliches vnd Landesvorderbliches fürnehmen die ohne
des überschwengliche / grosse chwerung weiter nicht zu vormehren / das Armuth lenger nicht zu drucken / vnd zu denen darauff vnd der
Armen seufften vnzweifflich erfolgenden Landstraffen nicht grössere vrsach zugeben.

Wle Wir uns dann gegen die jenigen / so vortiger vnd dieser unserer vorordnung nach / die kleinem Münzsorten / auch an stadt es-
nes Reichshalers fünf Gulden zu nehmen sich weigern / vnd also nur vff die Species der Reichshaler dringen / (worunter einem vnd
dem andern Gerichtsherrn / durch darzu besonderbare bestalte vererwarte Personen fleißige vffsicht zumachen / die Vbertretere zu haf-
ten zubringen vnd Uns davon bericht zuthun / Wir hiermit fernere ernstlich vnd bey vormeidung vnmachlefllichen einsehens befehlen
vnd offerlegen) mit ernstest bestraffung dermassen wollen zuerzeigen wissen / das Meniglich an ihnen ein Bepspiel nehmen / vnd unsern
Mandaten vnd Geboten also vnghehorsamlich zu wiederstreben sich nicht solle gelüsten lassen.

30. Aug. 1623.



[Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.]


[A block of very faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[A second block of very faint, illegible text.]

[A third block of very faint, illegible text.]

[A block of very faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or a separate section.]







In Gottes gnaden/ Wir Jos

fen / Süllich / Cleve vnd Berg / des Heiligen Römisch
Döringen / Marggraf zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg
Grafen / Herrn / denen v
/ Bürgermeistern vnd R
terthanen / hiermit zuwiss
Marcij, ein sonderbar gued
tigt / Hierüber vnsern R
vnd jederer gefelle / anzune
ürnehmsten Städten vnser
/ vnderthenigsten gehorsam
id fast taglich / inhalts vn
landat von menniglichen
Dahero dann nicht allein
Künzfort / als Reichsthale
smann sich eigennütziger
oder zufertigen / Ja derien
achgesehen würde / auch der
ste.

ter von dem Armuth aige
schönödig / Bedorab wil
alles fast teglich am Au
teigert werden / Vnd es le
d wer nicht mit Reichshy

Wir
gegen zu t
gezogene v
vom Adel
Leibesstra
Plichten /
ten statlich
bedürffend
käußen / so
valors, an
vnd Tax / d
des übersch
Armen seu

Wie Wir vns dann gegen die jenigen / so vortiger vnd dieser
nes Reichsthalers fünf Galden zu nehmen sich weigern / vnd ai
dem andern Gerichtsherrn / durch darzu besonderbare bestalte ver
ten zubringen vnd Vns davon bericht zuthun / Wir hiermit ferne
vnd offerlegen) mit ernster bestraffung dermassen wollen zuerzeige
Mandaten vnd Geboten also vngheorsamlich zu wiederstreben sic



30. Aug. 1623.